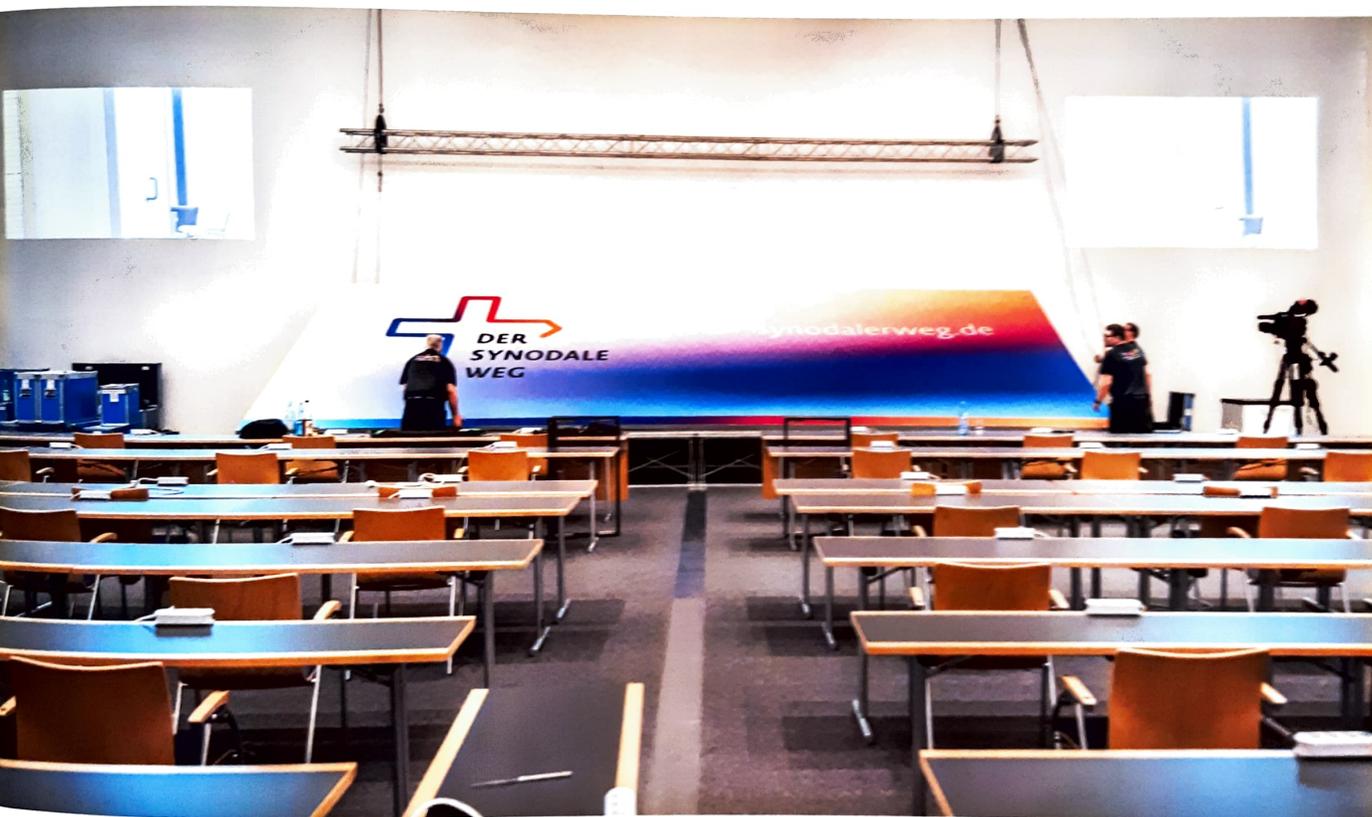


gemeindereferentinnen  
bundesverband

# das magazin

## Kein Rückschritt ist heute schon Fortschritt

Kritische Reflexionen zum Synodalen Weg



● **FOLGEN DES SW?**

Nüchternes Fazit

● **VIEL LÄRM UM NICHTS?**

Norbert Lüdecke

● **KIRCHE DER FREIHEIT!**

Magnus Striet

● **NICHT SCHWEIGEN!**

Journalistische Kompetenz

● **MIT JESUS UNTERWEGS**

Rezension

● **MACHTMISSBRAUCH**

Buchveröffentlichung



# Zur Legitimität des Synodalen Ausschusses

*Alles nur ein Missverständnis?*

■ VON NORBERT LÜDECKE

**A**m 10. September 2022 hat die 4. Vollversammlung des Synodalen Weges laut ihrem Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken“ einen Synodalen Ausschuss „eingesetzt“. Er soll „die Einrichtung eines Synodalen Rates der katholischen Kirche in Deutschland“ vorbereiten. Zu Mitgliedern des Synodalen Ausschusses wurden die 27 Diözesanbischöfe und ebenso viele ZdK-Vertreter erklärt; die letzte Synodalversammlung im März 2023 wählte weitere 20 Personen hinzu. Laut Pressemeldung vom 04. April 2023 soll die konstituierende Sitzung des Ausschusses am 10. und 11. November 2023 in Essen stattfinden. Mit Schreiben vom 05. April 2023 an die ZdK-Präsidentin Irme Stetter-Karp und den DBK-Vorsitzenden Georg Bätzing hat Bischof Rudolf Voderholzer diese Ankündigung

kritisiert und die Rechtmäßigkeit des Synodalen Ausschusses bezweifelt. Gegen diese Kritik wollte jüngst ein Beitrag der Herder Korrespondenz den Synodalen Ausschuss legitimieren und in seiner Eigenart klären. Die Kernthese der Autoren lautet: Wie der Synodale Weg gründe der Synodale Ausschuss nicht auf dem Kirchenrecht, sondern auf dem Grundgesetz. In Ausübung ihrer Vereinigungsfreiheit hätten DBK und ZdK gemeinsam eine dritte Organisation gegründet, nämlich den Synodalen Ausschuss als korporativen Zusammenschluss. Da weder er noch der von ihm vorzubereitende Synodale Rat das Letztentscheidungsrecht der Bischöfe einschränken sollte, gingen Kritik und Einrede des Apostolischen Stuhls an der Sache vorbei: „Was der Heilige Stuhl verboten hat, wird in Deutschland nicht geplant, und was

in Deutschland geplant ist, hat der Heilige Stuhl nicht verboten.“

Also: Viel Lärm um nichts, weil alles nur ein Missverständnis? Schauen wir mal.

## Der Synodale Weg war ein Schock-Produkt

Der Synodale Weg ist nicht harmonisches Element einer übergreifenden kirchlichen Entwicklung, sondern schnelles Produkt eines Schockzustands der deutschen Bischöfe nach der MHG-Studie. Durch sie war neben dem Ausmaß der Missbrauchsverbrechen auch das krasse Versagen der Bischöfe im Umgang damit sichtbar geworden. Deren unter Führung der jüngst als besonders schlimme Verharmloser, Vertuscher und Heuchler entlarvten Konferenzvorsitzenden Kardinal Karl Lehmann und Robert Zollitsch begonnene und bis dato erfolg-

reiche Taktik, unabhängige Aufklärung und erst recht Aufarbeitung des Missbrauchs abblocken und zu verzögern, ging nun nicht mehr auf. Eine zu persönlichen Konsequenzen drängende Schuld empfanden die Bischöfe auch auf Nachfrage zwar nicht, aber angesichts ihrer öffentlich wegbrechenden Glaubwürdigkeit fürchteten sie um ihre Autorität. Rufe nach Gleichberechtigung und Gewaltenteilung wurden laut. So etwas alarmiert Bischöfe, die in der katholischen, von Christus gestifteten, unveränderbaren ständischen absoluten Klerikalmonarchie unter dem Papst innerhalb ihres Sprengels die zentralen gewaltenteiligen Positionsmächtigen sind – und dies in aller Regel auch bleiben wollen.

Schnell steckten zunächst nur die Diözesanbischöfe im Ständigen Rat der DBK die Köpfe zusammen. Einen Plan hatten sie nicht, aber eine Idee: Warum sollte nicht nochmals gelingen, was schon nach dem Skandaljahr 2010 gelungen war, nämlich den Reformdruck in einen langgestreckten Gesprächsprozess abzuleiten? Mit dafür bereits erprobten, hoffnungsinduzierenden Allgemeinokabeln wie „Reform“, „Wandel“, „Partizipation“ und „Dialog“ könnte man die Unzufriedenen in ein Mitmach-Engagement locken, ohne sich unnötig festzulegen. In einer Kommunikation strategischer Mehrdeutigkeit, in der man sich vom Gegenüber bewusst in einem von ihm ersehnten Sinn (miss)verstehen lässt, könnte man die Laien doch erneut in einen abstrakten Aufbruch rufen, sich in Sachen Missbrauch immer wieder erschüttert und in Umgang und Wording reformoffen zeigen, ohne dabei die katholisch alternativlose hierarchische Letztregie abzugeben. Lang genug durchgehalten, könnte die Lage so wieder beruhigt, die eigene Isolation aufge-

hoben und erneute Führung gewährleistet werden. Gesagt, getan: Der Synodale Weg war angelegt.

### Der Synodale Weg war eine einsame DBK-Initiative

Der Synodale Weg ist keine gemeinsame Initiative von DBK und ZdK. Dass, wozu und in welcher Form es ihn geben sollte, wurde vorgängig von der Bischofskonferenz beschlossen, mangels Kompetenz als rechtlich unverbindliche Empfehlung an die Diözesanbischöfe. Einen zweiseitigen Gründungsakt gab es nicht. Und auch die Themen legten die Bischöfe fest. Das vom ZdK nachträglich geforderte Reformthema „Zugang von Frauen zu Weihämtern“ ließen sie nur herabgedimmt auf das allgemeine Inventurthema „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ durchgehen. Auch die Satzung des Synodalen Weges wurde in ständischer Abfolge zunächst von der DBK und erst dann vom ZdK beschlossen.

### Der „sui-generis“-Trick

Mit der Selbstbezeichnung des Synodalen Weges als Weg „eigener Art“ wird die strategische Ambivalenz zur Signatur des Gesamtprojekts. Üblicherweise nimmt man erst nach vergeblicher sorgfältiger Mühe, ein Phänomen – insbesondere ein rechtliches – in bekannte Kategorien einzuordnen, Zuflucht zum Behelf der „sui generis“-Phrase. Wo sie als programmatrische Selbstbezeichnung gleich am Anfang steht, soll sie klare Einordnungen und Konturen verhindern und vor ungewollten Festlegungen schützen.

### Fassaden-Gestaltung

Der Synodale Weg hat in seinem öffentlichen Auftritt so zwar die Fassade einer

ständigen gremialen Einrichtung oder Organisation mit Satzung, Präsidium, Mitgliedern, Organen und eigenem Büro samt Presse- und Informationsstelle. Und obwohl die Synodalversammlung rechtlich nur „Empfehlungen“ aussprechen kann, werden diese konsequent als „Beschlüsse“ des Synodalen Weges tituliert. Man lädt zu Pressekonferenzen und präsentiert sich auf einer eigenen Homepage. Tatsächlich aber ist der Synodale Weg laut Satzung (nur) ein „Prozess“, eine Suchbewegung nach Schritten, um das christliche Zeugnis zu stärken, und ein Bemühen um Klärungen zu bestimmten Themen (Art. 1 Abs. 1). Verwirklicht wird dieser Prozess durch eine offene und unregelmäßige Reihe von Zusammenkünften, zentral auf den Synodalversammlungen. Nur diese, das Präsidium des Synodalen Weges und die zuarbeitenden Synodalforen haben Mitglieder – der Synodale Weg als solcher nicht! Dass er gleichwohl „Organe“ hat, ist (natürlich) eigenartig. Sie sind aber darauf beschränkt, Versammlungen durchzuführen, vor- und nachzubereiten und die Ergebnisse bekannt zu geben. Die Bezeichnung „Satzung“ suggeriert Verbindlichkeit, normiert aber erklärmaßen nichts, sondern „beschreibt“ den Synodalen Weg nur. Nach staatlichem wie kirchlichem Recht handelt es sich um eine die Beteiligten nur moralisch bindende Konventionalordnung. Die immer wieder schmeichelnd als „Souverän“ des Synodalen Weges bezeichnete Synodalversammlung ist anders als die Mitgliederversammlung jedes Kaninchenzüchters nicht befugt, die eigene Satzung zu ändern. Der Synodale Weg ist eben eigenartig.

## Und das Grundgesetz?

In Ausübung seiner Religionsfreiheit kann sich jeder Mensch in den Rechtskreis einer monarchisch organisierten Religionsgemeinschaft hinein taufen lassen, in der er dann einem winzigen rein männlichen Führungsstand rechtliche Gefolgschaft schuldet, in der es intern keine Grundrechte gibt und selbst die staatlichen Bürgerrechte nur nach Maßgabe des kirchlichen Lehramts ausgeübt werden dürfen (c. 227 CIC). Damit ist die Relevanz des deutschen Grundgesetzes für den Synodalen Weg aber auch schon erschöpft.

## Mitwirkung am Synodalen Weg als laikaler Hilfsdienst

Der Synodale Weg entspricht zwar keinem im Kirchenrecht vorgesehenen Modell, hat aber gleichwohl eine kirchenrechtliche Grundlage: Nach c. 228 § 2 CIC sind Laien mit der Taufe befähigt, ihren Hirten auf Zuruf als Sachverständige und Ratgeber zu helfen. Solchen Bedarf sahen die deutschen Bischöfe im Krisen-Frühjahr 2019 und lassen sich seitdem auf dem Synodalen Weg hilfsweise und systemstimmig auch von Laien beraten.

## Beraten und nicht entscheiden

Die von den Synodalversammlungen verabschiedeten Texte beschreiben inhaltlich kirchliche Zustände und befürworteten theologische, vor allem ekklesiologische, und auf ihnen gründende praktische Optionen. Dass in den Texten vereinzelt, umso öfter dafür während der Vollversammlungen und in Begleitäußerungen zum Synodalen Weg desorientierend vom gemeinsamen „Beraten und Entscheiden“ die Rede war beziehungsweise ist, ändert nichts daran, dass alle

„Beschlüsse“ der Synodalversammlung nur Beratungsergebnisse festhalten, die sich als Anregungen und Ratschläge an die vom Synodalen Weg unabhängigen und souveränen kirchlichen Entscheidungsträger richten, an die Diözesanbischöfe und den Papst. Wer über Ratschläge abstimmt, entscheidet nicht. Diese rechtliche Unverbindlichkeit der „Beschlüsse“ des Synodalen Weges war von Anfang an satzungsmäßig verbrieft und dem schon 2019 skeptischen Apostolischen Stuhl entgegengehalten worden: Die angemahnte ständische Verteilung von „decision-making“ (Beratung: alle Gläubigen) und „decision-taking“ (Entscheidung: nur Kleriker, v.a. Bischöfe) sei auf dem Synodalen Weg gewährleistet.

## Phantom Synodaler Ausschuss

Das gilt auch für den Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken. Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“, der davon ausgeht, mit ihm habe die 4. Synodalversammlung den Synodalen Ausschuss eingesetzt. Fakt ist: Wie alle Empfehlungen des Synodalen Weges hat auch dieser „Beschluss“ keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Die Synodalversammlung kann weder ein neues Gremium schaffen noch diesem die eigenen Befugnisse übertragen. Sie kann auch keinen Bischof zum Mitglied von irgendetwas erklären, noch kann sie DBK und ZdK zu gemeinsamen Trägern des Synodalen Ausschusses machen: Das können nur diese selbst tun – wenn sie es wollen. Trotz der überschießenden Intention des „Beschlusses“ ist er formal nur eine Handlungsoption. Diese umzusetzen kommt allein den Diözesanbischöfen und gegebenenfalls in der Folge dem ZdK zu. Das heißt: Der Synodale

Ausschuss existiert nicht, kann sich daher auch nicht konstituieren und erst recht nicht den an ihn verwiesenen Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“ und damit die Errichtung eines Synodalen Rates beschließen.

## Synodaler Vorhof der Macht

Es heißt im Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken“ (S. 5), das genaue Verständnis von Synodalität sei noch zu suchen. Dabei kann man diesbezüglich eigentlich schnell fündig werden: Papst Franziskus hat sein amtliches Verständnis einer synodalen Kirche schließlich mehrfach angezeigt. Demnach ist Synodalität nicht ein Konkurrenzprinzip zur nach katholischer Lehre gottgewollten hierarchischen Struktur der Kirche, sondern ihr Entfaltungsprinzip. Wie Katholiken an Entscheidungsprozessen der Kirche mitwirken, ist anders als in bloßen Vereinigungen wie Orden oder Verbänden ständisch gebunden: Vorbereitet werden kann eine Entscheidung synodal, das heißt durch Anhörung von Einzelnen oder auch Gremien, durch gemeinsame Beratung auch von Klerikern und Laien. Betroffen werden Entscheidungen teilkirchlich und überdiözesan wie auch in Pfarreien nur von Klerikern. Die amtlich so verstandene und praktizierte Synodalität teilt die Entscheidungsmacht nicht, sondern belebt gegebenenfalls nur ihren Vorhof. Daran ändert nichts, dass Papst Franziskus auf der kommenden Bischofssynode handverlesenen Laien Stimmrecht verleihen will: Denn dieses ist wie das der Bischöfe nur ein beratendes, auch eine Bischofssynode entscheidet regelmäßig nichts.

## Die Legende vom Synodalen Weg als „Reformweg“

Der Papst hat klarstellen lassen, ein Synodaler Rat, wie er in den Texten der Synodalversammlungen vorgesehen ist, könne nicht eingeführt werden. Daher kann auch kein Gremium kirchenrechtlich wirksam mit der Aufgabe betraut werden, dies dennoch zu tun. Dass der geplante Synodale Rat wegen der freiwilligen Selbstbindung der Bischöfe mit dem Kirchenrecht vereinbar sei, wurde auch in den Synodalversammlungen auffälligerweise immer nur von Nichtkanonisten betont. Bischöfe mit kanonistischer Expertise wie Ludwig Schick, Stephan Burger oder Bertram Meier schwiegen dazu. Wenn der Synodale Rat nicht auf reine Beratung „reduziert“ sein darf, sondern (echter) Entscheidungsträger sein soll, ist er mit dem geltenden Kirchenrecht nämlich nicht vereinbar. Das einem Diözesanbischof vom Papst übertragene Amt steht inhaltlich nicht zur Disposition des Amtsträgers, sondern ist ad normam iuris auszuüben (c. 391 §1 CIC). Er kann weder ganz noch anteilig auf seine Amtsgewalt verzichten. Er muss vielmehr auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze drängen (c. 392 §1 CIC) und um Beispiel dafür sorgen, dass in seiner Diözese Laien in der Eucharistiefeier nicht predigen (cc. 386 §1, 392 §2, 767 §1 CIC) und vom Apostolischen Stuhl verbotene Segensfeiern nicht stattfinden. Da die propagierte „freiwillige Selbstbindung eines Diözesanbischofs“ in jedem Fall begrenzt ist durch die amtlich verbindliche Lehre und das geltende Kirchenrecht, kann sie gerade das nicht erbringen, was reformpolitisch mit ihr angezielt ist, nämlich „die Kirche und ihre Lehre weiterzuentwickeln“ (Julia Knop). Im Übrigen kann eine freiwillige Selbstbindung, etwa faktisch dem Ratschluss

eines Gremiums zu folgen, immer nur bleiben, was sie begrifflich ist: die vom freien Willen des Amtsträgers gewählte Bindung, von der er nach demselben Willen jederzeit – generell oder im Einzelfall – zurücktreten kann. Die Legende von der freiwilligen Selbstbindung als Reformweg sollte deshalb endlich ad acta gelegt werden. Sie bietet nur die verschleierte Chiffre für die vielleicht aufschiebende, aber nie aufhebbare Ungebundenheit der Hierarchenentscheidung. Wem soll das dienen?

## Mythos Reformbischof

Vielfach und zuletzt wieder von der ZdK-Präsidentin Stetter-Karp wird das Klischee gepflegt und medial gestützt, der großen Mehrheit aus zu Machtverzicht bereiten Reformbischofen stünden einige wenige machtverliebte Beharrerbischofe gegenüber. Fakt ist: Alle Diözesanbischofe haben ihr Amt nach sorgfältiger klerikaler Sozialisation und ebenso sorgfältiger Selektion vom Papst erhalten und durften es erst antreten, nachdem sie ihre Dauerkonformität mit der kirchlichen Lehre und Disziplin sowie ihre Gefolgschaftstreue gegenüber dem Papst geschworen haben. Diözesanbischofe wissen, dass sie mit und unter dem Papst die zweite tragende Säule des hierarchischen Systems der katholischen Kirche sind. Sie wissen, dass sie ihre ungeteilte Macht nicht stützen und in keinem der vielen Laien wichtigen Punkte systemische Reformen herbeiführen können.

Selbst wenn sie wollten: Sie können weder gesamtkirchlich geltende Rechts- noch Lehrvorgaben ändern. Ihr partikularkirchliches Lehramt ist ein rangniederes (vgl. Bernhard Sven Anuth, Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs, in: Sabi-

ne Demel, Klaus Lüdicke [Hg.], Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und seine Grenzen, Freiburg 2015), formal beschränkt auf die Proklamation und Vermittlung universalkirchlicher Lehren und personell auf die ihnen untergebenen Gläubigen. Mag sein, dass einen Diözesanbischof bisweilen in dem ihm kirchlich verordneten Selbstverständnis eine Art Schwindelgefühl ereilt, das ihn einen systemischen Wandel oder Lehränderungen (etwa zur Sexualmoral) befürworten oder sich unfähig fühlen lässt, den Verbindlichkeitsgrad einzelner Lehren zu bestimmen (etwa zur Frauenordination). Aber mit ein wenig Konzentration auf seine kirchliche Identität wird er sich im Regelfall wieder in dem Wissen fassen, dass er unter dem Papst mit einem ernstgemeinten Dissens jederzeit enden kann wie Bischof Jacques Gaillot. Letztlich ist jedem Diözesanbischof klar: Es gibt für ihn nur ganz oder gar nicht, also Machtverzicht nur als Amtsverzicht. Dass ein deutscher Diözesanbischof aus Gewissensgründen zu dieser Konsequenz bereit wäre, ist derzeit nicht zu erkennen. Das Szenario, in der DBK stehe eine Reform-Mehrheit einer Beharrer-Minderheit gegenüber, ist mindestens unwahrscheinlich.

## Intrigantenstadt

Wahrscheinlicher ist ein anderes Szenario: Diskussionen und Abstimmungen unter den Bischöfen bleiben nicht nur auf dem Synodalen Weg geheim; Gläubige haben schließlich nur eine Mitteilungspflicht nach oben, aber kein Recht auf Information von dort. Gleichwohl drang nach außen, dass die Idee des Synodalen Weges unter den Bischöfen von Anfang umstritten war. Der Haken war aber wohl nicht die Frage, ob man Macht abgeben

solle, sondern eher, wie sie am besten zu erhalten sei. Den meisten dürfte eine freundliche Machterhaltung mittels eines „synodalen“ Ventils vorgeschwebt haben: mächtig bleiben und doch gemocht werden. Einige sahen durchaus sensibel das Risiko: Was, wenn die Erwartungen der Laien überschossen, sich gar zu Ansprüchen auswüchsen, wenn die Laien meinten, Bischöfe in die Pflicht nehmen zu können, oder aber irgendwann doch merken, dass die in Aussicht gestellten Öffnungen systemschonend bleiben sollten? Dann wäre der befürchtete Knall schließlich nur verschoben, dafür später aber umso größer. Kardinal Reinhard Marx holte die Laien ins Boot. Er wusste, wo diese stehen würden, und stellte die Bischofs-Minderheit so vor eine zahlenmäßig enorm vergrößerte Mehrheit. Einmal auf dem Weg, nahm man dann gegen saubere kanonistische Auslegungen die Satzung her, um das Sperrquorum der Bischöfe zu erschweren. Immer wieder erklärten Bischöfe, sie könnten einem Text nicht zustimmen und deshalb nur eine Enthaltung abgeben. Gegen den Satzungswortlaut galten diese Stimmen aber nicht als fehlende Zustimmung, sondern als gar nicht abgegeben. Damit konnte ein Text auch dann noch als angenommen erklärt werden, wenn ihm nicht die von der Satzung eigentlich geforderten Zweidrittelmehrheit der Bischöfe zugestimmt hatten. In ebenfalls abenteuerlicher Satzungsauslegung verhinderte die Synodalversammlung zudem, was eigentlich möglich sein musste (und im Ständigen Rat und in der Bischofskonferenz selbstverständlich ist), nämlich geheim abzustimmen. Die Interpretationskommission des Synodalen Weges praktizierte dabei perfekt, was im Kirchenrecht die authentische Interpretation ermöglicht, nämlich Auslegung als Macht-, statt als Wahrspruch. Am Rande war zu hören, man habe der diesbezüglichen kanonistischen Kritik zwar fachlich durchaus folgen können, aber politisch habe sie nun einmal nicht gepasst. Die so ausgehebelte Minderheit bat daraufhin den Apostolischen Stuhl geheim um Hilfe, die auch umgehend kam. Im Ergebnis neutralisierten sich die verschiedenen Fraktionen innerhalb der DBK auf diese Weise gegenseitig in mütterlicher Intriganz: Die einen instrumentalisierten Laien, indem sie sich vordergründig ein wenig gemein mit ihnen

machten, die anderen wandten sich an den Papst und wollten nicht einmal im Nachhinein offenlegen, mit welchen Anfragen genau.

### Das Ventil klemmt

In einer Reihe von Veranstaltungen, die auf den Synodalen Weg zurückblicken, sprechen sich Laien derzeit weiter Mut zu und imaginieren kontinuierlich eine Kirche im Aufbruch. Der DBK-Vorsitzende Bätzing hingegen sieht den Erfolg des Synodalen Weges im Beisammenbleiben von Bischöfen und Laien. Er hätte auch sagen können: „Läuft doch!“ Tatsächlich läuft es aber nicht: Im ZdK mischten sich zuletzt in Mutworte nicht nur Wuttöne, sondern auch die irriige Annahme, die Bischöfe müssten Beschlüsse der Synodalversammlung umsetzen, verbunden mit der kirchenrechtlich grund- und haltlosen Drohung, künftig keine hierarchisierende Zweidrittelmehrheit der Bischöfe mehr akzeptieren zu wollen. Bischöfe dagegen mahnten wieder, dass in der Kirche nicht das Mehrheitsprinzip, sondern das Lehramt zählt (etwa Bischof Meier). Der Berliner Generalvikar Pater Manfred Kollig favorisierte eine synodale Haltung gegenüber Beschlüssen, warnte vor ideologischen Fallen und betonte: „Hierarchie und Synodalität gehören doch zusammen.“ Und im Ständigen Rat braucht es zur Freigabe der Mittel für den Synodalen Ausschuss einen einstimmigen Beschluss der Diözesanbischöfe. Dieser wurde offenbar auf der letzten Sitzung nicht erreicht. Wann und in welcher Form auch immer es einen Synodalen Ausschuss geben sollte: Es wird nicht der sein, den die Synodalversammlung beschlossen hat. Das Ventil klemmt.

### Vasallentreue Laien

Und doch brauchen die Bischöfe sich nicht allzu sehr zu sorgen. Da gute Katholiken meinen, immer und auch jetzt noch davon ausgehen zu müssen, dass Bischöfe es gut meinen (so jüngst ZdK-Sekretär Marc Frings), werden die meisten Laien sich weiter darauf verlassen wollen, dass Bischöfe sich in Rom für ihre Anliegen einsetzen werden. Sie werden darin von Theologen bestärkt, die die katholische Ständekirche weiterhin kontrafaktisch als Diskursgemeinschaft se-

hen und den dabei nicht kompensierbaren Standortnachteil ihrer noch so guten Argumente gegenüber dem Geltungsvorrang formaler Autorität übersehen oder verdrängen. Sie werden daher weiterhin alternative Synodalitätskonzepte als theologische Beistelltheorien entwerfen, die eines sicher nicht haben: das Potenzial zu systemischen Veränderungen. Radikale Stimmen sind nur vereinzelt zu hören, wenn etwa der Kirchenrechtler Thomas Schüller es für an der Zeit hält, „die Bastionen des Klerikalismus zu schleifen und Macht in der Kirche unter die Kontrolle demokratisch legitimierter synodaler Organe zu bringen.“ Ausgerechnet der BDKJ, der zu Recht und am lautesten erklärt hat, dass es systemische Gründe für den sexuellen Missbrauch in der Kirche gibt und dieses System daher geändert werden muss, hat soeben auf seiner Hauptversammlung einen Beschluss „Mehr Mut zur Synodalität“ gefasst. Darin sehen die jungen Katholiken den Kern des Synodalen Weges gescheitert und fühlen sich nicht nur ratlos, sondern auch machtlos. Aber so viel wissen sie zugleich doch: „Wir beteiligen uns weiterhin an den innerkirchlichen Prozessen und Gremien, auch wenn diese die bisherigen Machtsysteme stützen und schützen.“

■ NORBERT LUDECKE

Norbert Ludecke,

Dr. theol., Lic. iur. can., Professor o.D. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn

Zum „Synodalen Weg“ erschien 2021 sein Buch „Die Täuschung. Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?“ (wbv Theiss).

Der Artikel wurde am 16.05.2023 veröffentlicht über Herder Online exklusiv und wird mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion der Herder Korrespondenz im Magazin veröffentlicht.